

Merkblatt Mängellexemplare

Um den preisbindungsrechtlichen Vorgaben zu genügen, ist ein sorgfältiger Umgang beim Vertrieb mangelbehafteter Verlagserzeugnisse durch sämtliche am Vertrieb Beteiligten unumgänglich. Der Verleger- Ausschuss ist im Einvernehmen mit den Preisbindungstreuhandern der Auffassung, dass die Einhaltung der unten aufgeführten Grundsätze beim Vertrieb von Mängellexemplaren geboten ist. Verlag und Sortiment sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass nur solche Titel als Mängellexemplare ausgezeichnet bzw. angeboten werden, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen.

Definition

Mängellexemplare sind nach der mit der Reform des Buchpreisbindungsgesetzes (BuchPrG) im Juli 2006 erfolgten Neuformulierung Bücher, die aufgrund einer Beschädigung oder eines sonstigen Fehlers als Mängellexemplare gekennzeichnet sind (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG). Von der Definition umfasst sind also beschädigte Bücher, die äußerlich erkennbare Schäden oder Fehler aufweisen und deshalb nicht mehr zum regulären Preis verkauft werden können. Als Mängel gelten u. a.:

- Beschädigung des Buches (z.B. Verschmutzung durch häufiges Anfassen)
- Transportschäden
- Druck- und Bindefehler

Remittenden, also vom Sortiment an den Verlag zurückgesandte Verlagserzeugnisse, sind nicht notwendigerweise auch Mängellexemplare! Sie sind es nur dann, wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Preisbindung

Mängellexemplare unterliegen nicht der Preisbindung und können durch Verlag, Sortiment oder sonstige Dritte unterhalb des gebundenen Ladenpreises an Endverbraucher verkauft werden. Für die Frage der Preisbindung ist allein entscheidend, ob es sich um echte Mängellexemplare handelt. Verlagsneue Bücher, die als Mängellexemplar gekennzeichnet sind, ohne verschmutzt oder beschädigt zu sein oder einen sonstigen Fehler aufzuweisen, dürfen nach einem Grundsatzurteil des OLG Frankfurt vom Juli 2005 nicht unterhalb des gebundenen Preises verkauft werden. Die Anbringung einer Kennzeichnung als Mängellexemplar allein bewirkt also nicht die Aufhebung der Buchpreisbindung. Ob ein Mängellexemplar oder einwandfreie Ware vorliegt, hat der Buchhändler zu entscheiden - und zu verantworten.

Grundsätzlich ist jedes Buch (Einzelfallprüfung) vor seiner Kennzeichnung als „Mängellexemplar“ darauf zu untersuchen, ob es auch tatsächlich äußerlich erkennbare Schäden aufweist.

Der Verkauf von „gemängelten“ Büchern, die abgesehen von der Bestempelung als „Mängellexemplar“ einwandfrei sind, stellt einen Preisbindungsverstoß dar. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch die Praxis, noch eingeschweißte einwandfreie Bücher als Mängellexemplare zu verkaufen, unzulässig. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat ausdrücklich betont, dass der Verkäufer für die Richtigkeit der Auszeichnung als Mängellexemplar verantwortlich ist.

Der Verlag hat seinerseits geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass remittierte, aber äußerlich einwandfreie Exemplare nicht als preisbindungsfreie Mängelexemplare auf den Markt gelangen. Die mit der Entscheidung für die Wiederverkäuflichkeit der einzelnen Bücher befassten Mitarbeiter, auch solche beauftragter Firmen, sind entsprechend zu schulen. Bei einer „Mängelung“ ohne sachlichen Grund liegt wettbewerbswidriges Verhalten vor.

Kennzeichnung „echter“ Mängelexemplare

„Echte“ Mängelexemplare sind – wie sich aus § 7 Abs. 1 Nr. 4 BuchPrG ergibt – als solche zu kennzeichnen. Dies muss an signifikanter Stelle und in sofort erkennbarer Art und Weise geschehen. Beim Publikum darf nicht der Eindruck erweckt werden, es würden gebundene Preise unterschritten. Der Kennzeichnungspflicht kann durch die Anbringung eines Stempelaufdrucks „preisreduzierte Mängelexemplar“ oder „Mängelexemplar“ an der Unterschnittkante des jeweiligen Buches Genüge getan werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, müssen die Bücher an anderer Stelle äußerlich gekennzeichnet sein. Beim Taschenbuch genügt ggf. auch der Aufdruck eines auffälligen Stempels „M“ der Kennzeichnungspflicht.

Bewerbung von Mängelexemplaren

Mängelexemplare dürfen weder vom Verlag noch vom Sortiment als „neuwertig“ beworben werden. Der Buchhandel muss in der Werbung darauf hinweisen, dass es sich um Mängelexemplare handelt.

Fragen beantworten Ihnen gerne die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Rechtsabteilung des Börsenvereins,
Tel.: 0 69 / 13 06- 314